

# ...; €J5 BB5 `D5 BN9 F 5 `GARTEN- & LANDSCHAFTSBAU

## Allgemeine Liefer- und Gartenbaubedingungen (ALGB)

- 1. Allgemeines**
  - 1.1 Die Firma GIOVANNA PANZERA im Folgenden „GIOVANNA PANZERA“ genannt, erbringt garten- und landschaftsbauliche Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten GIOVANNA PANZERA nicht, es sei denn, GIOVANNA PANZERA stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu. Selbst wenn GIOVANNA PANZERA Aufträge bei Kenntnis derartiger Bedingungen ausführt, stellt dies kein Einverständnis mit diesen Bedingungen dar.
  - 1.2 Bei ständiger Geschäftsbeziehung werden diese Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil von Einzelaufträgen.
- 2. Angebot, Auftragsannahme, Vertragsparteien**
  - 2.1 Präsentationen von GIOVANNA PANZERA, insbesondere in Werbeveröffentlichungen oder im Internet, stellen kein bindendes Angebot dar.
  - 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, indem der Kunde ein von GIOVANNA PANZERA abgegebenes Angebot, das die konkreten Leistungspflichten festlegt, annimmt. Die Annahme soll in Schrift- oder Textform erfolgen.
  - 2.3 Gewichts-, Maß- und ähnliche Angaben in Mustern und Unterlagen, auf die im Angebot Bezug genommen wird (etwa Abbildungen, Zeichnungen), beanspruchen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen keine 100%ige Genauigkeit, so dass Abweichungen in einer Größenordnung von 10 % nach oben oder unten zulässig sind, soweit die Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Muster zeigen lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit auf. Da Pflanzen und Blumen individuelle Erzeugnisse sind, sind sämtliche Farb- und Formangaben nur als beispielhaft zu verstehen.
  - 2.4 Sofern ein Dritter für einen Kunden einen Gartenbauvertrag abschließt und soweit sich der Kunde bei der Vertragsdurchführung eines Dritten bedient, ist auch dieser Vertragspartei. Der Kunde und der Dritte haften insofern als Gesamtschuldner.
- 3. Leistungsbeschreibung und -umfang**
  - 3.1 Für Umfang und Ausführung der Leistung und den konkreten Liefergegenstand (wie Pflanzen, Bäume, Saatgut, Erde, Natur-, Terrassensteine, Pergolen, Zäune) ist die schriftliche Auftragsbestätigung von GIOVANNA PANZERA maßgebend; fehlt eine solche, gilt das Angebot von GIOVANNA PANZERA.
  - 3.2 Umfang und Ausführung der Leistung und des Liefergegenstands richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag. Die Geltung Allgemeiner Technischer Vertragsbedingungen (ATV) nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil C) und Fertigstellungspflege z.B. gemäß DIN 18916 und 18917 nach Art, Umfang und Dauer, bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
  - 3.3 Alle mit Mitarbeitern von GIOVANNA PANZERA mündlich getroffenen Absprachen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von GIOVANNA PANZERA. Ausgenommen ist das Recht von GIOVANNA PANZERA, den Liefergegenstand zu verändern, sofern diese Änderung keinen Einfluss hat auf die Funktionsfähigkeit.
  - 3.4 Bei Pflanz- und Rasenarbeiten richten sich der Leistungsumfang und Zeitpunkt zur Herstellung und Fertigstellungspflege insbesondere nach dem Zeitpunkt der Pflanzung/Herstellung der Rasenfläche, der Art der Pflanzen/dem Rasentyp und den Standortverhältnissen, bei der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege nach dem vorgesehenen Begrünungsziel, den Standortverhältnissen, dem Entwicklungsstand, ökologischen Aspekten und dem Grad der Nutzung.
  - 3.5 Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, werden jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen ausgeführt, wann und wie es die Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall gestatten bzw. erfordern. Pflanzungen entfallen daher insbesondere bei Dauerfrost und bei anhaltender Trockenheit, sofern am Bestimmungsort eine ausreichende Bewässerung nicht sichergestellt ist.
- 4. Preise, Zahlungsmodalitäten**
  - 4.1 Alle Preise verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in Euro inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
  - 4.2 Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen auf der Basis der Preisliste von GIOVANNA PANZERA abgerechnet. Die angegebenen Montagepreise gelten unter der Maßgabe, dass sich die schweren Transport- und Kranfahrzeuge ungehindert und ohne Gefahr bewegen können.
  - 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise von GIOVANNA PANZERA zu bezahlen. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen von GIOVANNA PANZERA gegenüber Dritten, sofern die Leistungen und Auslagen vertraglich vereinbart oder vom Kunden genehmigt wurden. Soweit die Parteien keine Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen haben, gelten die Preise gemäß der aktuellen Preisliste von GIOVANNA PANZER.
- 4.4 GIOVANNA PANZERA ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Gartenbaukosten zu verlangen. Die Höhe und die Fälligkeit können im Vertrag vereinbart werden. Ferner ist GIOVANNA PANZERA berechtigt, während der Vertragslaufzeit angefallene Forderungen durch Erteilung von Zwischenrechnungen jederzeit fällig zu stellen und umgehende Zahlung zu verlangen. Bis zur Zahlung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder der fälligen Zwischenrechnung steht GIOVANNA PANZERA ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- 4.5 Mangels besonderer Vereinbarung sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung GIOVANNA PANZERA ALGB (Stand 01.09.2015) fällig und ohne jeden Abzug auf das Konto von GIOVANNA PANZERA zu leisten.

- 4.6 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als eingegangen. Wechselannahme erfolgt nur, wenn diese in der Auftragsbestätigung besonders aufgeführt ist. Für die Formrichtigkeit rechtzeitiger Vorlegung und Protesterhebung übernimmt GIOVANNA PANZERA keine Haftung. Die Kosten der Einziehung, Diskontierung und sonstigen Valutadifferenzen gehen stets zu Lasten des Kunden.
- 4.7 GIOVANNA PANZERA kann den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % anheben, sofern der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung sechs Monate beträgt und sich der von GIOVANNA PANZERA allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis erhöht. GIOVANNA PANZERA teilt dies dem Kunden vor Vertragserfüllung unverzüglich schriftlich mit.
- 4.8 Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann GIOVANNA PANZERA eine Mahngebühr erheben von 5,00 Euro.
- 4.9 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht wegen etwaiger Gegenansprüche nur zu, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder sonst fällig und einredfrei sind.
- 4.10 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder wenn GIOVANNA PANZERA eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Kunden bekannt wird, die den Kaufpreisanspruch gefährdet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Restschuld laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an dem Liefergegenstand. GIOVANNA PANZERA ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei verschuldetem Rücktritt hat der Kunde GIOVANNA PANZERA neben der Entschädigung für Nutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Bei Wegnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Kunden.
- 4.11 Sofern nach Abschluss des Vertrages bekannt wird, dass durch einen Mangel der Kreditwürdigkeit des Kunden oder aus anderem Grund die Erfüllung eines wesentlichen Teils seiner Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder endgültig gefährdet ist, kann GIOVANNA PANZERA seine Lieferungen bzw. Leistungen aussetzen bei gleichzeitiger Mitteilung an den Kunden und die Fortsetzung abhängig machen davon, dass entsprechend durch Vorkasse, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung anderweitige ausreichende Gewähr geboten wird für die Vertragserfüllung.
- 4.12 Bei Auslandsgeschäften besteht dieses Recht zur Aussetzung ebenso im Falle von Währungsschwankungen zum Nachteil von GIOVANNA PANZERA von mind. 10%. Maßgeblich ist der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Auslieferung; die Parteien verpflichten sich zur Verhandlung über eine Lösung.

## **5. Lieferzeit**

- 5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eintritt folgender Voraussetzungen: Erhalt der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, z.B. von Plänen; Eingang einer vereinbarten Anzahlung; Erfüllung weiterer, für die reibungslose Abwicklung des Vertrags notwendiger Verpflichtungen, da sich ansonsten die Lieferfrist entsprechend verlängert, sofern nicht GIOVANNA PANZERA die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand die Betriebsstätte von GIOVANNA PANZERA oder Unterlieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Vorbehalten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung.
- 5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt sonstiger, GIOVANNA PANZERA nicht zuzumutender Behinderungen, die außerhalb seines Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder eine etwaige vereinbarte Verpflanzung, Verbauung bzw. Montage von Einfluss sind. Als unzumutbare Behinderungen gelten insbesondere: Bürgerkrieg, Mobilmachung, Blockade, kriegerische Handlung, öffentlicher Aufruhr, Sabotage, Orkan, Wirbelsturm, Hoch-/Niedrigwasser, Dürre, Erdbeben, Flutwelle und sonstige Naturereignisse, wesentliche Erschwerung der Beschaffung der zur Bezahlung von (Garten-) Bauteilen erforderlichen Devisen, Verlade-/ Transportbehinderungen, Feuer, Explosion, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikanlagen, Lagern, Maschinenbruch, anderweitige Beschädigung von Pflanzen, Bäumen, Saatgut oder Maschinen oder Maschinenteilen, Folgen einer volkswirtschaftlichen Energiekrise, Brennstoff- oder Energiemangel, Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten oder Epidemien, hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und ähnliches im In- und Ausland, drohender Verstoß gegen nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere Import- oder Exportvorschriften hinsichtlich der Lieferung, bzw. etwaige Verzögerungen durch nach solchen Vorschriften vorgesehene Genehmigungsverfahren; unberührt bleibt die Pflicht des Kunden zur rechtzeitigen Beibringung etwaiger, nach solchen Vorschriften erforderlicher und von seiner Seite zu besorgender Erklärungen, Unterlagen und sonstiger Informationen. Entsprechendes gilt, wenn solche Behinderungen bei Unterlieferanten eintreten. GIOVANNA PANZERA hat die vorbezeichneten Behinderungen auch dann nicht zu vertreten, wenn er sich bereits in Verzug befinden sollte. GIOVANNA PANZERA wird dem Kunden den Eintritt solcher Behinderungen unverzüglich mitteilen, ferner deren Ende nebst dem voraussichtlichen Liefertermin entsprechend seiner gartenbautechnischen und sonstigen Bedingungen. Dauert eine unzumutbare Behinderung länger als sechs Monate, wird der Vertrag nach Treu und Glauben angemessen angepasst. Ist dies für eine der Parteien wirtschaftlich unzumutbar, kann sie vom Vertrag zurückzutreten. Will GIOVANNA PANZERA von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, muss er dies unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden mitteilen und zwar selbst dann, wenn bereits eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.
- 5.4 Weiterhin liegt kein Lieferverzug vor, wenn behördliche oder sonstige, für die Erbringung der Leistung erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Kunden nicht rechtzeitig eingehen. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Einigung über die gewünschte Änderung neu zu laufen beginnt.
- 5.5 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet; bei Lagerung auf dem Betriebsgelände von GIOVANNA PANZERA beträgt das Lagergeld 0,5 % des Lieferpreises pro angefangenem Monat bis gesamt maximal 5 % des Lieferpreises. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unbenommen, insbesondere bei Inanspruchnahme von externen Gewächshäusern und

Lagerhallen. GIOVANNA PANZERA ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Weitergehende Ansprüche aufgrund Annahmeverzugs bleiben unberührt.

- 5.6 Verzögert sich eine Lieferung oder Leistung aus Gründen, die GIOVANNA PANZERA zu vertreten hat, kann der Kunde, wenn ihm deswegen ein Schaden entsteht, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschale Entschädigung von 0,5 %, insgesamt begrenzt auf 5 % des jeweiligen Auftragsanteils verlangen, welcher verzugsbedingt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 12. Ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist, soweit nicht gesetzlich erlässlich, bleibt unberührt.

## **6. Lieferkonditionen, Gefahrenübergang und Versicherung**

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen „ab Lager“.
- 6.2 Hat GIOVANNA PANZERA die Versendung übernommen, kann er Weg und Art der Versendung bestimmen. Gartenbau-/Landschaftsbau- und Montageleistungen sind abzunehmen.
- 6.3 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von GIOVANNA PANZERA über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 6.4 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die GIOVANNA PANZERA nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr 10 Tage nach Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Jedoch ist GIOVANNA PANZERA verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden entsprechende Versicherungen abzuschließen.
- 6.5 Nur auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Liefergegenstand durch GIOVANNA PANZERA mit einer Gartenbauversicherung versehen oder gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.6 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 11 entgegenzunehmen.
- 6.7 Teillieferungen sind zulässig.

## **7. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 7.1 Der Kunde hat vor Lieferung bzw. Leistung durch GIOVANNA PANZERA diesem die für die Vertragsausführung notwendigen Ausführungsunterlagen wie Lage- und Werkpläne, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, z.B. von Plänen unentgeltlich und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und seiner Informationspflicht über verlaufene Versorgungsleistungen vollständig wahrzunehmen. Die vom Kunden bereitgestellten Ausführungsunterlagen sind für GIOVANNA PANZERA maßgebend.
- 7.2 Die zur Vertragsausführung notwendigen Anschlüsse (Wasserversorgung, Baustrom u.a.) inklusive Beleuchtung und Lagerplätze (zum Depot der Arbeitsmittel, Werkzeuge, Gerätschaften, Liefergegenstände) werden vom Kunden am Bestimmungsort der Lieferung bzw. der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. GIOVANNA PANZERA kann Pflanzen- und Bauwasser sowie Baustrom in der für die Vertragsausführung erforderlichen Menge unentgeltlich entnehmen. Sollte dies nicht möglich sein, trägt der Kunde die Kosten für die Bereitstellung.
- 7.3 Bei vereinbarter Montage, Bepflanzung und Garten-/Landschaftsbauarbeiten hat der Kunde für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der etwaig beteiligten verschiebenen Unternehmer zu regeln. Der Kunde hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, beispielsweise nach dem Baurecht, dem Wasserrecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Gewerberecht, herbeizuführen. Es ist insofern auch Sache des Kunden und geht zu seinen Lasten, Regelungen zum Befahren von Grundstücken, Wiederherstellung und Entschädigung von entstandenen Flur- oder Straßenschäden zu treffen.
- 7.4 Mehrkosten, die durch Behinderung der Transport- und Kranfahrzeuge zur Baustelle und an der Baustelle entstehen, sowie sämtliche Mehrkosten, die durch ungeeignete Stellplätze entstehen, trägt der Kunde. Es ist Sache des Kunden, dass das Transportfahrzeug und der Mobilkran bis unmittelbar an die Baustelle heranfahren können und der Mobilkran mit seinen Abstützungen aufgestellt werden kann. Sollte dies unmöglich sein, hat der Kunde dies unverzüglich, spätestens jedoch acht Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin, mitzuteilen. Die erforderlichen Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Wird erst auf der Baustelle während der Montage festgestellt, dass die Distanzen überschritten werden und dadurch ein größerer Mobilkran zum Einsatz gebracht werden muss oder der aufgestellte Kran umgestellt werden muss, werden die entsprechend höheren Kosten dem Besteller berechnet. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, obliegt auch die ordnungsgemäße Ausführung der Baugrube dem Kunden, der auch das Grundstück und Gebäude mittels Drainage zu schützen hat. z.B. bei drückendem Wasser und Hanglagen.
- 7.5 Der Kunde hat für die Vertragsdurchführung einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen.
- 7.6 Die Mitwirkungshandlungen nach Ziff. 7.1 bis 7.5 hat der Kunde in einer Art und Weise zur Verfügung zu stellen, dass es GIOVANNA PANZERA ermöglicht, die vereinbarte Liefer-/Montagezeit einhalten zu können.
- 7.7 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Anwachsen von Bepflanzungen von einer fach- und sachgerechten nachfolgenden Pflege und auch Bewässerung abhängt. Sofern diese nicht im Rahmen eines Pflegeauftrages von GIOVANNA PANZERA gemäß Ziffer 9 durchgeführt wird, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass dieser selbst für eine fach- und sachgerechte Pflege zu sorgen hat. Der Kunde wird auch darauf hingewiesen, dass das Anwachsen von Pflanzen entscheidend von der fach- und sachgerechten Nachpflege der Kultur abhängt. Die Nachpflege betrifft im Wesentlichen das gründliche Wässern der Kulturlächen in Abhängigkeit von Pflanzbesatz, Bodenart, Jahreszeit und Witterung.
- 7.8 Für eigene Mitarbeiter bei vereinbarter Montage kann der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung verlangen noch Abzüge vom vereinbarten Montagepreis vornehmen.

## **8. Garten- und Landschaftsbauarbeiten und Abnahme**

- 8.1 Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang bestimmt nach Maßgabe von Ziffer 3.
- 8.2 Bei vereinbarter Bepflanzung und/oder Montage von Bauteilen hat der Kunde diese vorbehaltlich eines schriftlich vereinbarten Abnahmetermins auf Mitteilung der Abnahmebereitschaft abzunehmen.

- 8.3 Ist GIOVANNA PANZERA zur Montage beauftragt, ist GIOVANNA PANZERA berechtigt, diese nach eigenem Ermessen auch an Dritte zu übertragen. Der vereinbarte Montagepreis setzt voraus, dass bauseits alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen worden sind.
- 8.4 Hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von acht Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 8.5 Die Abnahme gilt im Übrigen als erfolgt, wenn der Kunde binnen zwölf Tagen, jeweils gerechnet ab Anlieferung, keine schriftliche, begründete Mängelrüge erhebt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahmeprüfung unberechtigterweise verweigert. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, insbesondere der Bepflanzung/Montage oder von Liefergegenständen wie Pflanzen oder Mängel, die ohne Einfluss sind auf Qualität, Produktivität und Sicherheit des Erzeugnisses oder Bauteils, zu verweigern.

## **9. Vertragsdauer bei Pflegeverträgen**

- 9.1 Der Pflegevertrag beginnt mit dem Datum des Vertragsschlusses für die Dauer von einem Jahr.
- 9.2 Soweit eine Partei den Pflegevertrag nicht spätestens zwei Monate vor Vertragsablauf schriftlich kündigt, verlängert sich der Pflegevertrag jeweils um ein Jahr. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für das Datum der Kündigung ist der rechtzeitige Zugang beim Empfänger.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 GIOVANNA PANZERA behält sich das Eigentum und das verlängerte Eigentum an dem Liefergegenstand (wie Pflanzen, Bäume, Steine, Zäune i.S.v. Ziffer 3.1) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Der ausländische Kunde hat den Eigentumsvorbehalt möglichst gleichwertig nach Ortsrecht abzusichern und ist verpflichtet, GIOVANNA PANZERA zu informieren über etwaige hierfür erforderliche Mitwirkungshandlungen.
- 10.2 Der unter dem Eigentumsvorbehalt von GIOVANNA PANZERA stehende Liefergegenstand (wie Pflanzen, Bäume, Steine, Zäune i.S.v. Ziffer 3.1) wird im Falle des Einpflanzens und Verbauens nicht wesentlicher Bestandteil von Grund und Boden des Kunden oder eines dritten Grundeigentümers. Auch bei Ein- oder Anbau des Liefergegenstandes in bzw. an ein Grundstück oder bei Verbindung des Liefergegenstandes mit einer übergeordneten Sache bleibt der Eigentumsvorbehalt in vollem Umfang bestehen.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum Übergang des Eigentums pfleglich zu behandeln. GIOVANNA PANZERA ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Notwendige Pflege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig vorzunehmen.
- 10.4 Der Kunde darf bis zur vollständigen Zahlung den Liefergegenstand weder verpfänden, vermieten, verleihen, zur Sicherung übereignen oder an Dritte veräußern, noch Rechte hieran an Dritte abtreten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er GIOVANNA PANZERA unverzüglich zu benachrichtigen. Berechtigte (gerichtliche und außergerichtliche), beim Dritten nicht eintreibbare Interventionskosten, etwa einer Klage nach § 771 ZPO, trägt der Kunde.
- 10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei nicht unerheblichem Zahlungsverzug oder abredewidrigen Verfügungen über den Liefergegenstand (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung an Dritte) kann GIOVANNA PANZERA nach Mahnung die Kaufsache zur Sicherung einstweilen zurückfordern. Die Rücknahme des Liefergegenstands ist nicht als Rücktritt anzusehen. Zusätzlich entstehende Kosten von GIOVANNA PANZERA gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.6 Für den Fall einer abredewidrigen oder genehmigten Weiterveräußerung durch den Kunden wird die ihm daraus entstehende Forderung schon jetzt im Voraus in Höhe des Kaufpreisanspruches von GIOVANNA PANZERA (einschließlich MwSt.) an diesen abgetreten. GIOVANNA PANZERA nimmt die Abtretung an. Er wird ermächtigt, die abgetretene Forderung bei Zahlungsverzug des Kunden selbst einzuziehen. Er kann auch den verlängerten Eigentumsvorbehalt geltend machen. Der Kunde teilt in diesem Fall GIOVANNA PANZERA die zum Einzug erforderlichen Angaben zum Dritten mit, überreicht ihm die erforderlichen Unterlagen und teilt dem Dritten die Abtretung mit.
- 10.7 Die Be- oder Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Kunden erfolgt stets für GIOVANNA PANZERA ; dieser erlangt Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Faturaendbetrages der Kaufsache (einschließlich MwSt.) zum Beschaffungswert der anderen verarbeiteten Sachen zu diesem Zeitpunkt. Verbindet der Kunde die Kaufsache mit anderen, nicht GIOVANNA PANZERA gehörigen Gegenständen, so erwirbt GIOVANNA PANZERA an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Faturaendbetrages der Kaufsache (einschließlich MwSt.) zu demjenigen der anderen Gegenstände zu diesem Zeitpunkt. Erfolgt die Verbindung derart, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde GIOVANNA PANZERA anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Mit- oder Alleineigentum für GIOVANNA PANZERA. Verbindet der Kunde die Kaufsache mit dem Grundstück eines Dritten, so tritt er schon jetzt auch alle ihm daraus entstehenden Forderungen und Ansprüche in Höhe des Kaufpreisanspruches von GIOVANNA PANZERA (einschließlich MwSt.) sicherungshalber an diesen ab. GIOVANNA PANZERA nimmt die Abtretung an. Forderungsabtretungen an Dritte sind unzulässig.
- 10.8 Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt sind in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Kunden übergeht und die abgetretenen Forderungen diesem zustehen. Bei Vereinbarung eines Scheck-/ Wechselverfahrens hat der Kunde seine Zahlungspflichten erst dann und soweit erfüllt, als GIOVANNA PANZERA aus dem Scheck bzw. Wechsel nicht mehr gegenüber Dritten haftet, insbesondere gegenüber einer Bank.
- 10.9 GIOVANNA PANZERA zustehende Sicherheiten gibt er auf Verlangen des Kunden insoweit frei, als der realisierbare Gesamtwert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit(en) steht GIOVANNA PANZERA zu.

10.10 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt GIOVANNA PANZERA, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## **11. Haftung für Sach- und Rechtsmängel**

Die Leistungen werden mit gärtnerischer Sorgfalt gemäß Ziffer 3 ausgeführt. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklicher zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet GIOVANNA PANZERA unter Ausschluss weiterer Ansprüche, unbeschadet Ziffer 12, wie folgt:

- 11.1 All diejenigen Liefergegenstände sind nachträglich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von GIOVANNA PANZERA auszubessern oder neu zu liefern, die sich seit Abnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die festgestellten Mängel sind GIOVANNA PANZERA umgehend schriftlich zu melden und die betreffenden Liefergegenstände ihm auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Ersetzte Liefergegenstände werden Eigentum von GIOVANNA PANZERA .
- 11.2 Zur Vornahme aller GIOVANNA PANZERA notwendig erscheinenden Prüfungen, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit GIOVANNA PANZERA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist GIOVANNA PANZERA von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei GIOVANNA PANZERA sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von GIOVANNA PANZERA Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 11.3 Bei Lieferung von Freilandpflanzungen und Raseneinsaaten/Rasennachsaaten ohne Pflegevertrag besteht für Schäden und mangelhaftes Anwachsen nur Gewährleistung, soweit keine Ursachen erkennbar sind, die auf unsachgemäße Pflanzenbehandlung wie Düngung und Bewässerung bzw. mangelnde Pflege des Kunden oder eines Dritten, höhere Gewalt wie Verbiss, Schädlingsbefall, Winter- oder Frostschäden hindeuten.
- 11.4 Durch etwa seitens des Kunden oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von GIOVANNA PANZERA vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben. Dasselbe gilt auch bei Verwendung von Ersatzteilen, die nicht von GIOVANNA PANZERA stammen, jedoch als Original-Ersatzteile für die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes erforderlich sind.
- 11.5 GIOVANNA PANZERA haftet nicht für die Korrosionsbeständigkeit in Bezug auf die verwendeten Werkstoffe; korrosive Einflüsse unterliegen im Einzelfall erheblichen Veränderungen während der Verwendungszeit.
- 11.6 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt GIOVANNA PANZERA – soweit sich die Beanstandung als berechtigt und fristgerecht herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes im Inland sowie die angemessenen Kosten des etwaigen Aus- und Einbaus. Falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, kommen die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte hinzu. Diese Kostenübernahme bleibt auf das Inland beschränkt. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.
- 11.7 Der Kunde hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, also ggf. nach einem dritten erfolglosen Nachbesserungsversuch, sofern aufgrund besonderer Komplexität, Einschränkungen bei früheren Nachbesserungsversuchen und anderer erschwerender Umstände erforderlich und zumutbar, ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn GIOVANNA PANZERA eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Im Falle des Rücktritts des Kunden nimmt GIOVANNA PANZERA den Liefergegenstand gegen Rückgewähr des Preises, abzüglich des Werts der gewährten Nutzungsmöglichkeiten, zurück. Diese werden nach einer degressiven Abschreibung über den Nutzungszeitraum von vier Jahren berechnet.
- 11.8 Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Dasselbe gilt für die Einhaltung technischer und rechtlicher Vorschriften außerhalb Deutschlands.
- 11.9 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Deutschland, wird GIOVANNA PANZERA auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Außerhalb Deutschlands gilt dies nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch GIOVANNA PANZERA ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird GIOVANNA PANZERA den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen dritter Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 11.10 Die in Ziffer 11.9 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Kunde GIOVANNA PANZERA unverzüglich von behaupteten Rechtsverletzungen unterrichtet, der Kunde GIOVANNA PANZERA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, GIOVANNA PANZERA alle Abwehrmaßnahmen einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **12. Haftung im Allgemeinen**

- 12.1 Auf Schadensersatz haftet GIOVANNA PANZERA bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Vorsatz nach den gesetzlichen Regelungen, ferner ebenso bei grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie unter dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung einer sog. Kardinalpflicht, also einer vertraglichen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf, und bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde, haftet GIOVANNA PANZERA begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und versicherbaren Schaden. GIOVANNA PANZERA wird etwaige Ansprüche

aus Haftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung an den Kunden abtreten, welcher ihn in Höhe der Versicherungsdeckung von einer etwaigen Haftung freistellen wird. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere auch bezüglich Folgeschäden wie Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder entgangenem Gewinn.

12.2 Die prozessuale Beweislast bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **13. Unmöglichkeit, Unvermögen, Lieferverzug**

13.1 Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn GIOVANNA PANZERA die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von GIOVANNA PANZERA. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung von GIOVANNA PANZERA ausschließlich nach Ziffer 12. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

13.2 Setzt der Kunde GIOVANNA PANZERA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffern 6, 12.

### **14. Verjährung**

14.1 Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

14.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt folgendes: Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang bzw. einer ggf. vereinbarten Abnahme; die gesetzliche Verjährung bei Bauwerken und Liefergegenständen, die gewöhnlich für Bauwerke verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB), bleibt unberührt. Bei Nachbesserung oder Neulieferung beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

### **15. Geheimhaltung, Gewerblicher Rechtsschutz**

15.1 An allen von GIOVANNA PANZERA eingebrachten Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Bedienungsanleitungen, technischen Beschreibungen, Kostenvoranschlägen und anderen Informationen körperlicher, unkörperlicher oder elektronischer Art behält sich GIOVANNA PANZERA Eigentums- und Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie sein Know-How vor. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert, noch für andere Zwecke als dem vertraglich vorausgesetzten verwandt, noch Dritten zugänglich gemacht (auch nicht durch Anfragen) oder veröffentlicht werden. Gleiches gilt für jegliche Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse von GIOVANNA PANZERA, die dem Kunden zugänglich gemacht oder anderweitig bekannt werden.

15.2 Der Kunde erkennt die Patentrechte, Urheberrechte und sonstigen Gewerblichen Schutzrechte von GIOVANNA PANZERA an, gleich ob diese nach deutschem oder anwendbarem ausländischem Recht gelten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist ohne schriftliche Zustimmung von GIOVANNA PANZERA nicht zulässig.

15.3 Jeglicher Nachbau der von GIOVANNA PANZERA gelieferten Erzeugnisse und Bauteile oder Teile derselben ist unzulässig. Zuwiderhandlungen werden von GIOVANNA PANZERA ausnahmslos und mit allen weltweit zu Verfügung stehenden Rechtsmitteln verfolgt. Soweit jeweils zulässig, wird neben dem gesamten tatsächlichen Schaden auch der sog. Strafschadensersatz („punitive damages“ des angelsächsischen Rechts) geltend gemacht.

15.4 Diese Verpflichtungen entfallen nur bezüglich solcher Daten, die nachweislich bereits vor der Übermittlung durch GIOVANNA PANZERA im Besitz des Kunden waren, dem Kunden von einem dazu berechtigten Dritten unabhängig vom gegenständlichen Verkaufs- und Liefervorgang zugänglich gemacht wurden oder bereits unabhängig vom Liefervorgang öffentlich bekannt sind ohne Verschulden des Kunden.

15.5 GIOVANNA PANZERA bleibt unbeschadet des Nutzungsrechts des Kunden zur Nutzung der Ausführungsunterlagen gemäß Ziffer 7.1 berechtigt.

### **16. Datenschutz und Bonitätsprüfung**

16.1 Alle Daten des Kunden werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Sämtliche von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten wird GIOVANNA PANZERA ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und speichern.

16.2 Die personenbezogenen Daten des Kunden, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen dem Kunden und GIOVANNA PANZERA abgeschlossenen Verträge verwendet. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Daten des Kunden für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Angebote von GIOVANNA PANZERA bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden. Diese Einwilligungserklärung erfolgt völlig freiwillig und kann schriftlich erteilt und von Kunden jederzeit widerrufen werden.

16.3 Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen des Kunden an dem Abschluss der Übermittlung oder Nutzung kann GIOVANNA PANZERA bei Vorliegen der Einwilligungserklärung des Kunden die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Adress- und Bonitätsdaten für die Vertragsabwicklung im erforderlichen Umfang an beauftragte Dienstleister weitergeben zur Bonitäts- und Kreditprüfung, an die SCHUFA, DE-65203 Wiesbaden, und an den Süddeutschen Gläubigerschutzverband SGV, DE-70372 Stuttgart. Bei Erstbeauftragungen nutzt GIOVANNA PANZERA neben Bonitätsdaten auch Anschriftendaten, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall beurteilen und reduzieren zu können. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt dabei nur, wenn die Einwilligung des Kunden vorliegt oder GIOVANNA PANZERA zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet ist, z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder behördlichen Anordnung.

16.4 Soweit ein Kunde weitere Informationen wünscht oder die von ihm ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten abrufen oder widerrufen will bzw. der Verwendung der Daten widersprechen will, stehen diesem die Ansprechpartner von GIOVANNA PANZERA unter der Rufnummer 07033/468981 und E-Mail-Adresse [info@gartenbau-cuffaro.de](mailto:info@gartenbau-cuffaro.de) zur Verfügung.

## **17. Schlussbestimmungen**

- 17.1 In diesen Geschäftsbedingungen vorgesehene schriftliche Mitteilungen an GIOVANNA PANZERA sind unmittelbar an den Geschäftssitz von GIOVANNA PANZERA, Gutenbergstraße 1, DE-71120 Grafenau zu richten.
- 17.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Angebots oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GIOVANNA PANZERA und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf).
- 17.4 Bei Vertragsschluss mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Erfüllungsort und als Gerichtsstand der deutsche Geschäftssitz von GIOVANNA PANZERA in Stuttgart vereinbart. Unabhängig davon, kann GIOVANNA PANZERA auch an jedem weiteren gesetzlich zulässigen Gerichtsstand, ggfs. auch in dem Staat, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat, klagen.
- 17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

[www.gartenbau-cuffaro.de](http://www.gartenbau-cuffaro.de)